

Bußgelder zur Maskenpflicht im Einzelhandel

Stand: 15. August 2020

Im Zusammenhang mit der Maskenpflicht während der Corona-Krise bestehen erhebliche Unsicherheiten über die rechtlichen Vorgaben. Gerade beim Einkaufen treffen Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) tragen, häufig auf Unverständnis.

In den Bundesländern gelten ganz unterschiedliche Regelungen, in welchen Fällen Kunden keine MNB tragen müssen, und welche Konsequenzen bei einem Verstoß gegen die Tragepflicht bestehen.

Auch die Inhaber von Geschäften haben unterschiedliche Pflichten, wenn ihre Kunden ohne MNB einkaufen. Sie sind sich oft unklar darüber, ob ihnen ein Bußgeld droht, weil ein Kunde sich ungerechtfertigt weigert, eine MNB zu tragen.

Die folgende Übersicht zeigt, in welchen Bundesländern überhaupt die Gefahr eines Bußgelds für Kunden oder Ladeninhaber besteht.

Übersicht: Regelungen, wenn Kunden beim Einkaufen keine MNB tragen

Bundesland	Kunden Ausnahme	Kunden Bußgeld	Geschäft Pflichten	Geschäft Bußgeld
Baden-Württemberg	§ 3 Abs. 2 sonstige Gründe	§ 19 25 - 250 EUR		Nein
Bayern	§ 1 Abs. 2 Glaubhaftmachen	§ 22 Nr. 4 150 EUR		Nein
Berlin	§ 4 Abs. 2	§ 11 Abs. 3 Nr. 5 50 - 150 EUR		Nein
Brandenburg	§ 2 Abs. 3	Nein	§ 5 Einhaltung Sicherstellen	Nein
Bremen	§ 3 Abs. 3	Nein		Nein
Hamburg	§ 8 Abs. 1 Glaubhaftmachen	Nein	§ 8 Abs. 2 Verweigerung des Zutritts	Nein
Hessen	§ 1 Abs. 6 S. 3	§ 8 Nr. 5 50 Euro nach vorheriger mündlicher Auf- forderung		Nein

Bundesland	Kunden Ausnahme	Kunden Bußgeld	Geschäft Pflichten	Geschäft Bußgeld
Mecklenburg-Vorpommern	Ziff. I.5. Anlage 1 Attest	§ 11 Abs. 2 S. 3 25 - 150 EUR	Ziff. II.4 Anlage 1 Durchsagen Hausverbot	Ja
Niedersachsen	§ 2 Abs. 3 Glaubhaftmachen	§ 29 Abs. 1		Nein
Nordrhein-Westfalen	§ 2 Abs. 3 S. 2	§ 18 Abs. 3 Nach Anordnung	§ 2 Abs. 3 S. 4 Ausschluss	Nein
Rheinland-Pfalz	§ 1 Abs. 4 Attest	§ 23 Nr. 14		Nein
Saarland	§ 2 Abs. 2	Nein	§ 2 Abs. 3 Einhaltung Sicherstellen	Ja
Sachsen	§ 2 Abs. 7 S. 3 i.V.m. § 1 Abs. 2 S. 4	Nein		Nein
Sachsen-Anhalt	§ 1 Abs. 2 S. 2 Glaubhaftmachen	Nein	§ 7 Abs. 4 Überwachung Hausverbot	Nein
Schleswig-Holstein	§ 2 Abs. 5 S. 2 Glaubhaftmachen	§ 21 Abs. 2 Nr. 2 150 EUR nach mehrfacher Aufforderung	§ 8 Abs. 3 S. 2 Erforderliche Maßnahmen	Nein
Thüringen	§ 6 Abs. 3 Glaubhaftmachen	§ 14 Abs. 3 Nr. 8 60 EUR		Nein

Erläuterungen

1. Kunden-Pflicht

In allen Bundesländern haben Kunden die Pflicht, in Geschäften eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Nicht erforderlich ist es, eine Gesichtsmaske zu tragen, die gegen Viren schützt.

In der ersten Spalte der Übersicht finden sich die Paragraphen der Ausnahmen von der MNB-Pflicht. Der Link zu den Verordnungen und der Text der Ausnahmeregel sind für jedes Bundesland unten im Anhang zu finden.

Die meisten Bundesländer sehen vor, dass **Kinder unter 6 Jahren** keine MNB tragen müssen. Soweit in der Spalte kein besonderer Hinweis steht, gilt die MNB-Pflicht nicht für Personen, die

aufgrund einer **gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung** keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können bzw. für die dies unzumutbar ist. Nachweise oder Begründungen müssen dort **nicht** erbracht werden.

In einigen Bundesländern gilt die Befreiung, wenn die gesundheitliche Beeinträchtigung oder Behinderung „**glaubhaft**“ gemacht wird. In Sachsen-Anhalt ist definiert, dass unter Glaubhaftmachung z.B. eine **plausible mündliche Erklärung**, ein Schwerbehindertenausweis, oder eine ärztliche Bescheinigung zu verstehen ist.

Lediglich in Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz wird verlangt, dass die gesundheitliche Beeinträchtigung durch ein **ärztliches Attest** nachweisbar sein muss. Wichtig zu verstehen ist, dass die Nachweispflichten gegenüber Ordnungsbehörden bestehen, die die Einhaltung der Vorschriften überwachen. Es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Anordnung, die Privaten keine Kontrollbefugnisse einräumen dürfte.

Baden-Württemberg hat die großzügigste Regelung und sieht auch „**sonstige Gründe**“ vor. Dies können auch nicht-gesundheitliche Gründe sein, wenn sie das Tragen der Maske für den Träger unzumutbar machen.

2. Bußgelder für Kunden

Die Regelungen für Ordnungswidrigkeiten der Kunden bei ungerechtfertigten Verstößen gegen die MNB-Pflicht finden sich in der zweiten Spalte. Soweit ein Bußgeldkatalog die Höhe des Bußgeldes festlegt, ist dieses aufgeführt.

Sechs der Bundesländer haben für Kunden **keine** Ordnungswidrigkeit vorgesehen.

Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein verlangen, dass eine Ordnungsbehörde zunächst das Tragen der MNB **anordnet**, bevor ein Bußgeld verhängt werden darf.

3. Pflichten der Inhaber

In der Rechtspraxis relevant ist vor allem die Frage, inwiefern der Inhaber eines Geschäfts gegen seine Kunden vorgehen muss, die keine MNB tragen.

In den meisten Bundesländern beschränkt sich die Pflicht zum Tragen der MNB auf den Kunden. Es ist daher dort **nicht die Verantwortung von Ladeninhabern**, als Privatperson staatliche Auflagen gegen andere durchzusetzen.

Die Pflichten des Ladeninhabers sind dort, wo sie bestehen, sehr schwammig formuliert. In Schleswig-Holstein sind „**erforderliche Maßnahmen**“ zu treffen. In Brandenburg und im Saarland ist die Einhaltung der MNB-Pflicht „**sicherzustellen**“. Was darunter zu verstehen ist, bleibt unklar. Man kann jedoch davon ausgehen, dass der Ladeninhaber auf die Tragepflicht hinzuweisen und bei berechtigten Zweifeln nachzufragen hat, warum jemand keine MNB trägt.

Weitergehende Pflichten dürften dem Ladeninhaber nicht zuzumuten sein, schon da er regelmäßig weder die Expertise zum Prüfen der Ausnahmen hat noch zur Einsichtnahme von Attesten befugt ist.

Verstößt jemand gegen die MNB-Pflicht, ohne berechtigte Gründe glaubhaft zu machen, soll dies in einigen Bundesländern zu einem **Hausverbot** oder einem Ausschluss des Kunden aus dem Geschäft münden (Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt). Dies ist jedoch rechtlich eine sehr problematische Anforderung, weil dadurch in sehr unverhältnismäßiger Weise in das Wirtschaftsleben von Privatpersonen eingegriffen wird.

4. Bußgelder gegen Inhaber

Aufgrund der zweifelhaften Rechtslage zur Verpflichtung von Ladeninhabern sehen die meisten Bundesländer bei Verstößen gegen deren Pflichten in Bezug auf die MNB der Kunden **keine Sanktionen** vor. Davon unbenommen bleiben Ordnungswidrigkeiten, soweit Ladeninhaber oder ihre Angestellten selbst gegen etwaige MNB-Pflichten oder andere Hygieneauflagen verstoßen.

Lediglich in Mecklenburg-Vorpommern und im Saarland sind Ordnungswidrigkeiten vorgesehen, wenn den Ladeninhabern nachgewiesen werden kann, dass sie ihre Pflichten in Bezug auf Kunden, die unberechtigt keinen MNB getragen haben, verletzt haben.

Anmerkung: Diese Übersicht stellt die rechtlichen Anforderungen dar, wie sie sich aus den Rechtsverordnungen ergeben. Die Landesverordnungen in den aktuellen Fassungen begegnen jedoch erheblichen juristischen Bedenken. Es bestehen Zweifel, inwieweit die Anordnungen und die Bußgelder überhaupt mit rechtstaatlichen Grundsätzen und den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes vereinbar sind.

Rechtlicher Hinweis

Wir haben uns bemüht, die Vielzahl der verschiedenartigen Regelungen übersichtlich darzustellen. Die Übersicht soll eine erste Orientierung bieten, kann aber eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen. Für verschiedene Lebensbereiche gelten unterschiedliche Regelungen und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Norm sich nach Veröffentlichung verändert oder hier übersehen bzw. falsch interpretiert wurde.

Informieren Sie sich daher bitte anhand der amtlichen Bekanntmachungen der Länder, welche Pflichten Sie haben und welche Sanktionen für Verstöße gelten.

Halten Sie sich an die gesetzlichen Vorgaben!

Zusammengestellt von
Dr. Kay E. Winkler LL.M.
Leipzig, 15. August 2020

Anhang Rechtsverordnungen, Bußgeldkataloge und Ausnahmetatbestände

Baden-Württemberg (gültig bis 30.09.2020)

Verordnung: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Bußgeldkatalog: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/CoronaVO_Bussgeldkatalog.pdf

§ 3 Abs. 2: „Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
3. für Beschäftigte, sofern sich an deren Einsatzort keine Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher aufhalten,
4. in Praxen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3, sofern die Behandlung, Dienstleistung oder Therapie dies erfordert,
5. bei der Inanspruchnahme von gastronomischen Dienstleistungen im öffentlichen oder touristischen Personenverkehr nach Absatz 1 Nummer 1 oder in Einkaufszentren oder Ladengeschäften nach Absatz 1 Nummer 4,
6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist oder
7. in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 6 innerhalb der Unterrichtsräume, in den zugehörigen Sportanlagen und Sportstätten sowie bei der Nahrungsaufnahme.“

Bayern (gültig bis 02.09.2020)

Verordnung: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_6/True

Bußgeldkatalog: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2020-445/>

§ 1 Abs. 2: „Soweit in dieser Verordnung die Verpflichtung vorgesehen ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht), gilt:

1. Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht befreit.
2. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit.
3. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.“

Berlin (gültig bis 24.10.2020)

Verordnung: <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>

Bußgeldkatalog: <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/bussgeldkatalog/>

§ 4 Abs. 2: „Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für

1. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können,
3. Personen, bei denen durch andere Vorrichtungen die Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel bewirkt wird oder
4. Gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen.“

Brandenburg (gültig bis 04.09.2020)

Verordnung: https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars_cov_2_umgv

§ 2 Abs. 3: „Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind

1. Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren,
2. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen,
3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 6 das Personal der Verkaufsstellen und Einrichtungen, wenn es keinen direkten Kundenkontakt hat oder wenn dort die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel durch geeignete technische Vorrichtungen wirkungsgleich verringert wird, (...)“

Bremen (gültig bis 11.09.2020)

Verordnung: https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/832/2020_08_06_GBI_Nr_0082_signed.pdf

§ 3 Abs. 3: „Absatz 1 gilt nicht für

1. Kinder unter sechs Jahren,
2. Gehörlose oder schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall für Personen, die mit diesen kommunizieren,
3. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.“

Hamburg (gültig bis 31.08.2020):

Verordnung: <https://www.hamburg.de/verordnung/>

Bußgeldkatalog: <https://www.hamburg.de/bussgeldkatalog/>

§ 8 Abs. 1 S. 2: „Für die Maskenpflicht gilt:

1. Kinder sind bis zur Vollendung des siebten Lebensjahrs von der Tragepflicht befreit,
2. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Tragepflicht befreit,
3. das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist,
4. die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entfällt, wenn eine geeignete technische Vorrichtung vorhanden ist, durch die die Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen gleichwirksam vermindert wird.“

Hessen (gültig bis 31.10.2020)

Verordnung:

https://www.hessen.de/sites/default/files/media/hessen.de_land/cokobev_stand_01.08.pdf

Bußgeldkatalog:

https://www.hessen.de/sites/default/files/media/2020-07-31_vollzugshinweise.pdf

§ 1 Abs. 6 S. 3: „Satz 1 gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.“

Mecklenburg-Vorpommern (gültig bis 10.09.2020)

Verordnung: [https://www.regierung-](https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Portalredaktion/Inhalte/Corona/Corona-Verordnung.pdf)

[mv.de/static/Regierungsportal/Portalredaktion/Inhalte/Corona/Corona-Verordnung.pdf](https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Portalredaktion/Inhalte/Corona/Corona-Verordnung.pdf)

Ziff. I.5. Anlage 1: „Für die Beschäftigten und Kundinnen und Kunden besteht die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind.“

Niedersachsen (gültig bis 31.08.2020)

Verordnung: <https://www.niedersachsen.de/download/157614>

§ 2 Abs. 3: „Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 ausgenommen.“

Nordrhein-Westfalen (gültig bis 31.08.2020)

Verordnung: https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-08-11_fassung_coronaschvo_ab_12.08.2020.pdf

§ 2 Abs. 3 S. 2: „Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können.“

Rheinland-Pfalz (gültig bis 31.08.2020)

Verordnung: https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/10_Bekaempfungsverordnung/10CoBeLVO_konsolidierte_Fassung.pdf

§ 1 Abs. 4: „Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht

1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, oder zu Identifikationszwecken erforderlich ist,
4. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.“

Saarland (gültig bis 23.08.2020)

Verordnung: <https://corona.saarland.de/DE/service/massnahmen/verordnung-stand-2020-08-08.html>

§ 2 Abs. 2: „Sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen, haben folgende Personengruppen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen: ...“

Sachsen (gültig bis 31.08.2020)

Verordnung: <https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Corona-Schutz-Verordnung-2020-07-14.pdf>

Bußgeldkatalog: <https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html#a-7199>

§ 1 Abs. 2 S. 3: „Menschen mit Behinderung und solche mit gesundheitlichen Einschränkungen können, sofern sie nicht dazu in der Lage sind, auf das Tragen der Mund-Nasenbedeckung verzichten.“

Sachsen-Anhalt (gültig bis 16.09.2020)

Verordnung: https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/Geteilte_Ordner/Corona_Verordnungen/Dokumente/VO_Siebte_SARS-Co-2-EindaemmungsVO.PDF

§ 1 Abs. 2 S. 2: „Soweit nach dieser Verordnung eine Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, gilt dies nicht für folgende Personen:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
2. Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall für Personen, die mit diesen kommunizieren,
3. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise (z.B. durch plausible mündliche Erklärung, Schwerbehindertenausweis, ärztliche Bescheinigung) glaubhaftzumachen.“

Schleswig-Holstein (gültig bis 30.08.2020)

Verordnung: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/200810_LF_Corona-Bekaempfungsverordnung.html

Bußgeldkatalog: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/bussgeldkatalog_landesverordnung.html

§ 2 Abs. 5 S. 2: „Satz 1 gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können.“

Thüringen (gültig bis 30.08.2020)

https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Gesundheit/Dateien/COVID-19/20200716_ThuerVO_Verbesserung_Eindaemmung_SARS-CoV-2.pdf

§ 6 Abs. 3: „Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gilt die Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht für folgende Personen:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
2. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.“